



umweltdachverband

Dresdner Straße 82/7. OG
1200 Wien
Tel. +43(0)1/40113-0
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Burgring 4
8010 Graz

Per E-Mail an: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Wien, 22. März 2022

Begutachtung: Aarhus Konvention, StESUG Novelle 2022
GZ: ABT03VD-2386680/2015-199

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben **nimmt der Umweltdachverband** zum im Betreff genannten Begutachtungsentwurf binnen offener Frist **wie folgt Stellung:**

A) Grundsätzliche Anmerkungen

Die mit dem gegenständlichen Begutachtungsentwurf geplanten Änderungen dienen der Beseitigung der im Vertragsverletzungsverfahren 2014/4111 beanstandeten Mängel betreffend die Umsetzung der Aarhus-Konvention. Demnach ist eine ergänzende Umsetzung von Art 6 Abs 1 lit b und Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention notwendig. Ziel ist die Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage.

Gem Art 6 Abs 1 lit b ist die betroffene Öffentlichkeit, insbesondere Umweltorganisationen, an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren über bestimmte Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, zu beteiligen. In diesem Zusammenhang ist nach Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit auch ein Zugang zu Gericht zu gewähren, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten.

Grundsätzlich sind weitere Anpassungen iSd Aarhus-Konvention zu begrüßen, insbesondere die vielfach vom Umweltdachverband geforderte Einräumung einer Parteistellung in umweltrelevanten Verfahren. Trotz dieses positiv zu beurteilenden Punktes gibt es weiteren Nachbesserungsbedarf für eine vollständige Umsetzung der Aarhus-Konvention.

I. Umsetzung der Aarhus-Konvention

Der Umweltdachverband setzt sich seit vielen Jahren für die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltverfahren, insbesondere iSd Aarhus-Konvention, ein. Die unzureichende Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention durch Österreich führte deshalb sowohl zu zwei Beschwerdeverfahren vor dem Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) als auch zu einem EU-Vertragsverletzungsverfahren, die nach wie vor anhängig sind:

Im **Beschwerdefall ACCC/C/2010/48** verabschiedete das ACCC die Feststellung, dass die Vertragspartei Österreich „[...] *indem sie in zahlreichen der bereichsspezifischen Umweltrechtsvorschriften Umwelt-NGOs keine Parteistellung gewährt, um die Handlungen und Unterlassungen einer Behörde oder einer Privatperson anzufechten, mit Art. 9(3) der Konvention nicht vereinbar ist* [...]“

Im **Beschwerdefall ACCC/C/2011/63** stellte das ACCC darüber hinaus fest, dass Österreich zudem gegen Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention verstoße, indem es Mitgliedern der Öffentlichkeit keinen Gerichtszugang in Fällen des Verstoßes gegen umweltbezogenes Verwaltungsstrafrecht und gerichtliches Umweltstrafrecht einräume, wie etwa bei Verstößen gegen Bestimmungen betreffend den Handel mit geschützten Arten/Wildtieren, Naturschutz und Tierschutz.

Im **EU-Aarhus-Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111** wirft die Europäische Kommission der Republik Österreich vor, dass ein mangelhafter Zugang der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten im Anwendungsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie, der Luftqualitäts-RL und der Abfallrahmen-RL bestehe.

Der Gesetzgeber hat bei der Ausarbeitung des Aarhus-Beteiligungsgesetzes den Umstand übersehen, dass nach Art 6 Abs 1 oder Abs 2 Aarhus-Konvention Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren zu beteiligen sind, sofern sie erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Art 9 Abs 2 leg cit gewährt Mitgliedern der (betroffenen) Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht. Unbeschadet des Art 9 Abs 2 iVm Art 6 Abs 1 oder Abs 2 Aarhus-Konvention hat die Öffentlichkeit gem Art 9 Abs 3 leg cit ein Recht auf Zugang zu Gericht, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen. Aus dem Wortlaut ist unschwer zu erkennen, dass es sich hier um eine weit auszulegende Bestimmung handelt, die sich nicht auf innerstaatliches Recht mit Unionsrechtsbezug (z.B. WRRL, FFH-RL) beschränkt.

Ebenfalls von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention umfasst sind (Umwelt-)Verordnungen. Der mangelnde Rechtsschutz bei Verordnungen wird auch von der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung an Österreich kritisiert und fordert eine entsprechende Aarhus-konforme Anpassung der landesgesetzlichen Rechtslage.

Eine umfassende, durch den Umweltdachverband erfolgte, rechtswissenschaftliche Studie der völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Anforderungen an einen Rechtsschutz im Bereich von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention kann hier abgerufen werden:

<https://www.umweltdachverband.at/assets/Umweltdachverband/Publikationen/Eigene-Publikationen/Aarhus-Ergaenzungsstudie-2018.pdf>

II. Vertragsverletzungsverfahren

Im Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111 übt die Europäische Kommission Kritik an der Aarhus-Umsetzung in Österreich, da der Zugang zu Gericht für die Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten im Anwendungsbereich von Unionsumweltrecht nicht ausreichend umgesetzt wurde. Wie den Erläuterungen entnommen werden kann, zielt die geplante StESUG Novelle auf eine Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens ab. Ohne die im Jahr 2021 übermittelte ergänzende Mitteilung der Europäischen Kommission an die Republik Österreich im Detail zu kennen, wissen wir aus Gesprächen, dass unter anderem die Umsetzung der Aarhus-Konvention auf Verordnungsebene beanstandet wird.

Mit der vorgelegten Novelle werden lang überfällige Beteiligungsrechte iSd Aarhus-Konvention auf den Weg gebracht. Trotz der zu begrüßenden Umsetzungsschritte wird in der vorliegenden Novelle eine lückenhafte Umsetzung gesehen.

B) Detaillierte Anmerkungen zum Begutachtungsentwurf

I. Zu den Änderungen nach § 8 Abs 1 StESUG-Entwurf

Wir begrüßen die Einführung der Parteistellung anstatt einer „*Beteiligtenstellung* +“, sowie die Ergänzung

hinsichtlich der Bewilligungsverfahren über Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem § 17 Abs 5, § 18 Abs 5 und § 19 Abs 6 StNSchG 2017. In § 8 Abs 1 StESUG, wie auch in den Erläuterungen wird auf die Feststellungs- und Bewilligungsverfahren abgestellt. In den §§ 17 Abs 5, 18 Abs 5 und § 19 Abs 5 StNSchG 2017 können jedoch Ausnahmen auch per Verordnung erlassen werden.

Aufgrund dieser Verordnungserlassungsermächtigung sehen wir es dringend notwendig einen entsprechenden Rechtsschutz iSd Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention für umweltrelevante Verordnungen einzuführen und nicht nur Bewilligungsverfahren auf Basis solcher Verordnungen zu berücksichtigen. Ohne einer entsprechenden Anpassung kann nicht von einer völkerrechtlichen und einer das Vertragsverletzungsverfahren beseitigenden Änderung zur Umsetzung der Aarhus-Konvention ausgegangen werden.

Weiterhin wird lediglich auf Umweltverfahren mit Bezug auf Unionsrecht genommen und daran die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltverfahren geknüpft. Rechtsschutzgegenstand von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention sind jedoch sämtliche (!) umweltbezogenen Bestimmungen innerstaatlichen Rechts. Es ist jedes Gesetz umfasst, das sich auf die Umwelt bezieht, gleich welcher Politik. Eine Einschränkung des Rechtsschutzes auf unionsrechtlich konsolidiertes Umweltrecht ist jedenfalls völkerrechtlich unzulässig. Es müssen sämtliche Verletzungen von Umweltschutzvorschriften von einer anerkannten Umweltorganisation aufgegriffen werden können, nicht nur solche, die unionsrechtlich bedingt sind.

Insofern ist die alleinige Fokussierung auf die Herstellung der Aarhus-Konformität im Bereich der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie und aus völkerrechtlicher Sicht zu kurz gegriffen. Dies gilt auch für die nachträglichen Beschwerderechte gemäß § 8 Abs 3 StESUG.

II. Zu kurze Kundmachungsfrist

Nach Einführung der elektronischen Kundmachungsplattformen in den Bundesländern hat die Praxis gezeigt, dass ein entsprechendes Screening der Kundmachungen selbst mit hohem Zeitaufwand nicht in angemessener Weise zu bewerkstelligen ist. Die in § 8 Abs 2 zwei Wochen verkürzte Auflage verschärft die Situation zusätzlich und wird seitens des Umweldachverbands strikt abgelehnt.

Auch erscheint das Argument, man würde eine Vereinheitlichung mit der Umsetzung der Aarhus-Konvention durch das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 vornehmen, nicht nachvollziehbar. Weder im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), noch im UVP-G 2000 ist eine Auflage der Unterlagen auf zwei Wochen beschränkt.

Als Beispiel sei hier etwa auf § 40 Abs 1 AWG 2002 verwiesen. Danach beläuft sich die Frist zur Einsichtnahme auf mindestens sechs Wochen. In Abs 1b leg cit kann zwar eine Zwei-Wochen-Frist entnommen werden, diese bezieht sich aber auf die sog. Zustellfiktion. Nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen gilt der Genehmigungsbescheid als zugestellt. Auch dem UVP-G kann eine solche Regelung nicht entnommen werden.

Der Umweldachverband fordert hier eine Richtigstellung und eine entsprechende Frist der Auflage von mindestens vier Wochen auf der elektronischen Plattform.

III. Beschränkung des Beschwerderechts betreffend missbräuchliche und unredliche Einwendungen

Betreffend die Regelung von § 8 Abs 3 StESUG, nach der erstmalig vorgebrachte Einwendungen im Rechtsmittelverfahren nur dann zulässig sind, wenn diese nicht missbräuchlich oder unredlich sind, gibt der Umweldachverband zu bedenken, dass der Interpretationsspielraum dieser Begriffe aufgrund einer mangelnden Legaldefinition groß ist. Dies bringt für die beschwerdelegitimierten Umweltorganisationen schwer einschätzbare Unsicherheiten mit sich. Auch wenn eine solche Regelung unionsrechtlich zulässig erscheint, bedeutet die Beschränkung in der vorliegenden Form Rechtsunsicherheit. Werden im Rechtsmittelverfahren unzulässigerweise auf Grundlage dieser Bestimmung Einwendungen nicht anerkannt, so kann dies zu weiteren Verfahren führen, die eine inhaltliche Entscheidung unnötig verzögern. Denn eine zu restriktive

Auslegung der Begriffe „missbräuchlich“ und „unredlich“ kann nach Ansicht des Umweltdachverbands zu einer überschießenden Beschränkung des Rechtsschutzes nach Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention führen.

Der Umweltdachverband fordert eine völker- und unionsrechtskonforme Umsetzung der Aarhus-Konvention und verlangt die vorgebrachten Bedenken entsprechend in der Novelle noch zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen ,



Mag. Franz Maier
Präsident Umweltdachverband